

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 11.07.2003

Nr.: 16

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>202 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2003.....183</p> <p>203 Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land.....183</p> <p>204 5. Änderung zur Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck".....184</p> <p>3. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>4. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>205 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauartige Maßnahmen in der Gemeinde Gerwisch vom 10.12.1998.....186</p> <p>206 Satzung, Anlagen zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....187</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>207 Bekanntmachung der Gemeinde Möser, Teileinziehung der Straße „Privatweg“, Verwaltungsgemeinschaft Möser.....191</p> <p>208 Bekanntmachung der Gemeinde Möser Widmung eines Teils der Straße „Pietzpuhler Weg“ als ländlicher Weg Verwaltungsgemeinschaft Möser.....191</p> <p>209 Bekanntmachung - Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben „B 184 Radweg, Königsborn - Heyrothsberge“.....191</p>	<p>210 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Demsin vom 06. Juli 2003.....191</p> <p>211 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Königsborn am 06. Juli 2003.....192</p> <p>212 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Woltersdorf am 06. Juli 2003.....192</p> <p>213 Bekanntmachung Satzungsbeschluss –Gemeinde Gerwisch - Bebauungsplanes 9/2001 Sondergebiet Sportstätte „Am Wuhneweg“.....192</p> <p>214 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Lostau, gem. § 13 BauGB.....192</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>215 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-.....193</p> <p>216 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-.....194</p> <p>217 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) WASSERVERSORGUNGSSATZUNG.....195</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p>
---	--

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

218	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweisveröffentlichung 27.08.2003 um 10:30 Uhr - Sitzung des Regionalausschusses.....	196
219	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweisveröffentlichung 27.08.2003 um 16:00 Uhr - Sitzung des Regionalausschusses.....	197
220	Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2002 – Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg.....	197

221	Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Kriterium zur Ausweisung weiterer Eignungsgebiete.....	197
-----	--	-----

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

202

Landkreis Jerichower Land

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 27.05.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003

wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 86.455.600 EUR

in der Ausgabe 91.419.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 9.443.600 EUR

in der Ausgabe 10.759.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.545.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- 39,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
- 39,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
- 39,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 39,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

- 39,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- 39,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Familienleistungsausgleichs
- 39,2 v. H. von 80 v. H. der allgemeinen Zuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 11.07.2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 65 Landkreisordnung in Verbindung mit § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung

vom 15.07.2003 bis 23.07.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110, aus.

Burg, den 11.07.2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

203

Landkreises Jerichower Land

Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer jeweils gültigen Fassung wird zum Abschluss von Honorarverträgen mit als Musiklehrer tätigen freien Mitarbeitern folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsatz

1. Die Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs.2 der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer gültigen Fassung kann an freie Mitarbeiter mit der Vorbildung als Musikschullehrer übertragen werden. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Die freien Mitarbeiter sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit im wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung bei Konferenzen, Prüfungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule besteht nicht. Eine freiwillige Teilnahme ist möglich.

§ 2

Honorar

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 14,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 13,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehene Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Landrat. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

§ 3

Wegfall des Honoraranspruches

1. Der freie Mitarbeiter erhält kein Honorar für seine Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie.
2. Leistet der freie Mitarbeiter ohne schriftliche Einwilligung des Leiters der Musikschule Unterrichtsstunden über die vertragliche geschuldete Leistung hinaus, besteht kein Honoraranspruch.
3. Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält der freie Mitarbeiter das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 4

Fälligkeit

Die Honorare werden zum 15. eines jeden Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.

§ 5

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.

Burg, am 03. Juli 2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

204

Landkreises Jerichower Land

5. Änderung zur Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck"

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Jerichower Land wird folgendes bestimmt:
Der Landkreis Jerichower Land erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule.
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsentgelte sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

- (3) Die Teilnahme am Unterricht bedarf der vorherigen Anmeldung. Der Leiter entscheidet bei Neuanmeldungen im Auswahlverfahren. Vor Aufnahme des Unterrichtes wird schriftlich ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen.
- (4) Bei der Berechnung der Entgelte wird von einem Schuljahr ausgegangen. Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres (Schulgesetz). Es gilt die Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Unterrichtsentgelte

Art des Unterrichts	Schüler, Azubis, Studenten, Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende		Teilnehmer über Jahre mit eigenem Einkommen	
	EUR		EUR	
	Schuljahr	Monat	Schuljahr	Monat

1. musikalische Früherziehung und Grundausbildung	45 Min	120,00
2. einmaliger wöchentlicher Ensembleunterricht und Chor ohne Belegung eines Instrumental- oder Gesangsfaches	45 Min	120,00	166
Instrumental- bzw Gesangsunterricht					
3. Studienvorbereitende Ausbildung (im Rahmen des Landesfördermittelpogramms)	90 Min	438,00	36,50	588,00	49,00
4. einmaliger wöchentlicher Einzelunterricht	45 Min	480,00	40,00	636,00	53,00
5. einmaliger wöchentlicher Einzelunterricht	30 Min	342,00	28,50	468,00	39,00

6. einmal. Einzelunterr. (14tg. Wechsel)	45 Min	Ausnahmeregelung: Bei Inanspruchnahme wie Pkt 4 (50%)			
Kleingruppenunterricht					
7. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	45 Min	306,00	25,50	414,00	34,50
8. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	45 Min	228,00	19,00	324,00	27,00
9. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	45 Min	192,00	16,00	234,00	19,50

Eine Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern wie Theorie, Band, Chor oder Instrumentalgruppen ist in Verbindung mit Instrumental- oder Gesangsunterricht ohne zusätzliche Kosten möglich.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Entgelterhebung ist das jeweilige Schuljahr. Die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten bleibt auch für die Zeit der Schulferien und für die in die Unterrichtszeit fallenden Feiertage bestehen.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres nach § 1 Abs. 4. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht eine Zahlungsverpflichtung mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In die-

sem Fall ist das Entgelt anteilig und für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen.

- (3) Die Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos vorzunehmen. Die Zahlung der Entgelte erfolgt in vierteljährlichen Raten zum 15. **Februar**, 15. **Mai**, 15. **August** und 15. **November** möglichst mittels Bankeinzugsermächtigung. Eine halbjährliche oder monatliche Zahlung zum 15. des betreffenden Monats ist ebenfalls möglich. Vereinbarungen darüber werden in den Unterrichtsverträgen geregelt. Die Bankeinzugsermächtigung wird dem Unterrichtsvertrag beigelegt.
- (4) Kosten durch nicht fristgemäße Entrichtung der Entgelte oder ungedeckte Konten werden in Rechnung gestellt.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Entgelte für Instrumentalunterricht wird auf schriftlichen Antrag nur für ein Unterrichtsfach und auf Nachweis gewährt als:
 - 1. Sozialermäßigung,
 - 2. Geschwisterermäßigung,
 - 3. Begabterermäßigung für Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung (Leistungsnachweis).

Entgeltermäßigungen sind für jeweils ein Jahr bei dem Leiter zu beantragen. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist unverzüglich mitzuteilen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungen sind rückerstattungspflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen besteht nicht.

- (2) Ermäßigungen werden wie folgt bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen gewährt:

1. Sozialermäßigung

1.1. Schüler, Auszubildende und Studenten aus Familien

- die Sozialhilfe erhalten **oder deren Einkommen den Sozialhilfesatz nicht überschreitet** 50% Ermäßigung
- mit Familieneinkommen bis 20 % über dem einfachen Sozialhilfesatz 40% Ermäßigung
- mit Familieneinkommen von 20 bis 50 % über dem einfachen Sozialhilfesatz 30% Ermäßigung

Bei der Berechnung nach Sozialhilfegrundsätzen werden die tatsächlichen Miet- oder Hauslastenkosten zugrunde gelegt.

1.2. Empfänger von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe

25% Ermäßigung

2. Geschwisterermäßigung bei einem zu versteuernden Familienjahreseinkommen von unter 26.000,00 EUR

Anmeldung für das 2. Kind und jedes weitere Kind je 25 % vom Gesamtentgelt

Eine Kumulierung von Ermäßigungen findet nicht statt. Vorrang hat der höhere Ermäßigungsanspruch.

3. Begabterermäßigung

Für Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt der Zugang über den Beschluss der Lehrerkonferenz mit Leistungsnachweis. **Der Instrumental- bzw. Gesangsunterricht kostet hier pro Stunde (45 Min. – vgl. § 2 Nr. 3) 36,50 EUR.** Eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche ist entgeltfrei.

§ 5

Rückerstattung von Entgelten

- (1) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und nicht erstattet.
- (2) Fällt der **Instrumental- bzw. Gesangsunterricht** aus unvermeidbaren bzw. unvorhersehbaren Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Erkrankung des Lehrers) aus, so wird das Entgelt verrechnet oder erstattet.

Analoge Anwendung erfolgt bei nachgewiesener Erkrankung des Schülers, die länger als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden dauert, ab der dritten Unterrichtsstunde.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers während des Schuljahres aus der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Entgelte. Das gilt nicht, soweit zwingende Gründe nach §7 Abs.2 dieser Entgeltordnung vorliegen.

§ 6

Ausleihe von schuleigenen Instrumenten

- (1) Bei Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden Entgelte nach ihrem Anschaffungs-, bzw. Zeitwert wie folgt erhoben:

bis 255,00 EUR 2,50 EUR / Monat,

dann 1 % vom Zeitwert pro Monat, bei einem monatlichen Höchstsatz von 15,00 EUR/Monat.

- (2) Mit dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Näheres ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (3) Für ausgeliehene Noten sind keine Entgelte zu entrichten. Der Schüler ist zum sorgfältigen Umgang verpflichtet und ggf. schadenersatzpflichtig.

§ 7

Beendigung des Unterrichts

- (1) Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum 31.07. oder zum 31.01. mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Entgeltschuld endet entsprechend.

- (2) Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch zwingende Gründe (z.B. Krankheit oder Wohnortwechsel) die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

- (3) Seitens der Kreismusikschule kann in besonderen Fällen - fortgesetzte Unterrichtsbummelei, unbefriedigende Leistung, Verstöße gegen die Hausordnung, Nichtzahlung von Entgelten - außerordentlich gekündigt werden. Über den Abschluss entscheidet der Schulleiter.

§ 8

Fremdnutzung der Kreismusikschule in Burg

Bei Fremdnutzung der Kreismusikschule durch Vereine und Verbände, Religionsgemeinschaften u.ä. Gruppierungen werden folgende Entgelte erhoben.

kulturelle Fremdnutzung im Interesse des Landkreises kostenfrei

kulturelle Fremdnutzung ohne

Einnahme je angefangene Std. 8,00 EUR

kulturelle Fremdnutzung mit

Einnahmen je angefangene Std. 13,00 EUR

gewerbsmäßige Fremd-

nutzung je angefangene Std. 26,00 EUR

bei Nutzung eines Flügels ist der Veranstalter verpflichtet, das Instrument fachgerecht stimmen zu lassen (gilt für die Nutzung des musikschuleigenen Flügels im Kreishaus Genthin analog).

Ob die Stimmung vor oder nach der Nutzung durchgeführt wird, entscheidet der Veranstalter.

§ 9

Härteklausel

Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch den Leiter der Kreismusikschule zugelassen werden.

Als Übergangsregelung ist eine Kündigung des Ausbildungsvertrages im Monat Juli 2003 ohne eine Frist möglich.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die 5. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule Jerichower Land tritt am 01.08.03 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderung vom 08.07.2002 außer Kraft.

Burg, den 03. Juli 2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

205

Gemeinde Gerwisch

**Zweite Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gerwisch vom 10.12.1998**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Gerwisch vom 10.12.1998, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 27.05.1999, wird wie folgt geändert:

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:

**§ 6
Verteilung des umlagefähigen
Ausbauaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzfläche, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
 - oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist,

- d) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- h) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn sie ohne Bebauung sind,
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0,
 - a) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - b) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechne-

- risch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- c) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
 - mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
 - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Gerwisch vom 10.12.1998, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Gerwisch, den 26.06.2003

gez. Michalski
Bürgermeisterin

Siegel

206

Gemeinde Biederitz

Satzung, Anlagen zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

- I. **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 5 über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiFöG), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 09.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1. Die Gemeinde Biederitz unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hil-

fen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

1. Zur Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz werden alle nach GKG-LSA berechtigten Kinder aufgenommen, sofern sie in den letzten 3 Monaten vor Aufnahme keine gemeindliche Einrichtung besucht haben oder zuvor kein Rechtsanspruch auf einen Platz bestanden hat. Sofern kein Platz in einer gemeindlichen Einrichtung bereitgestellt werden kann, wird ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung bereitgestellt.
2. Einweisungsstelle zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist das für die Gemeinde Biederitz zuständige Verwaltungsamt. Mit der Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch das zuständige Amt kommt zwischen den Anmeldern und der Gemeinde Biederitz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KIFöG-LSA und dieser Satzung zustande. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich jeweils zum 01. eines Monats.
3. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Biederitz nehmen entsprechend ihrer Kapazität folgende Altersstufen auf:

Kita „Ehlespatzen“
Magdeburger Str. 17: von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

KiGa „Storchennest“
Schulstr. 5: vom vollendeten 2,8. Lebensjahr, in der Regel aber vom vollendeten 3. Lebensjahr, bis zum Schuleintritt

Kita „Wichtelwald“
Königsborner Str. 58: von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kita „Hort“
Heyrothsberger Str. 13: vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, vorrangig Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt
vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

4. Über die Zuweisung in eine Einrichtung oder einen Einrichtungswechsel innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen aus gemeindlichem Interesse oder Elternantrag entscheidet das zuständige Verwaltungsamt in eigenem Ermessen.
5. Aufnahme in die Kindereinrichtungen finden erstrangig Kinder aus Biederitz einschließlich des Ortsteiles Heyrothsberge. Soweit in den Kindereinrichtungen freie Betreuungsplätze vorhanden sind, steht die Benutzung der Einrichtung auch Kindern aus anderen Gemeinden in der Regel der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz offen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Gemeinde den Dif-

ferenzbetrag zwischen Elternbeitrag und tatsächlichen Kosten je Platz und Monat an die Gemeinde Biederitz, im gegenseitigen Einvernehmen, zu zahlen hat. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden.

6. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können auch Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten, für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Die Öffnungszeiten sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Tagesablauf ist auf die Ganztagsbetreuung ausgerichtet. Punkt 1 1. Satz findet Anwendung.
3. Ein davon abweichender Tagesablauf für einzelne Kinder oder Kindergruppen kann auf Elternantrag eingerichtet werden, wenn sich dies nicht nachteilig auf den nach Punkt 2 festgelegten Tagesablauf auswirkt und die ggf. entstehenden Mehrkosten durch die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder getragen werden. Hierüber ist ein gesonderter Vertrag mit den Eltern abzuschließen.
4. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastungen ab.
5. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Bereitstellung von Getränken regelt die jeweilige Benutzungsordnung der Einrichtung. Für Krippenkinder wird zusätzlich eine Frühstücks- und Nachmittagsmahlzeit angeboten.
6. Vorübergehende Schließungen von Kindertageseinrichtungen, z.B. auf Grund von durchzuführenden Baumaßnahmen, bei Arbeitstagen zwischen Feiertagen und Schulferien, werden vom Träger im Benehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird in einer jeweils festzulegenden Einrichtung abgesichert.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten oder von diesem Bevollmächtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Kindereinrichtung zu geben.
4. Die Leitung der Kindereinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und Aussprachen. Gruppenräume dürfen

grundsätzlich von den Eltern nicht betreten werden. Hospitationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Verwaltungsamtes.

5. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.
6. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinder in der Einrichtung an den Träger einen monatlichen Elternbeitrag nach Maßgabe des § 12 KiFöG-LSA zu entrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6

Elternbeiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird zu den Betreuungskosten als Elternbeitrag eine monatliche Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr umfasst in der Regel die 5 stündige bzw. ganztägige Betreuung. Zusätzlich werden Getränke sowie eine warme Mittagsmahlzeit berechnet. Für Krippenkinder wird zusätzlich eine Frühstücks- sowie Nachmittagsmahlzeit berechnet.
3. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Der Träger der Einrichtung gewährt eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder, die im Haushalt des Erziehungsberechtigten leben und für die er Kindergeld erhält.
2. Einkommensabhängige Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile sowie andere Personen welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

§ 9

Bestehen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagesätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 3. Werktag dieses Monats zu zahlen.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühren mehr als 10 Werktage in Verzug, kann das betreffende Kind auch ohne gesonderte Mahnung nach Information an einen Erziehungsberechtigten vom Besuch der Kindereinrichtung zum Ende des Monats ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt davon unberührt. In der Regel erfolgt anstelle der Information eine Mahnung mit gleicher Rechtswirkung.

§ 11

Unterbrechung der Nutzung

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen
3. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag diese Gebühr reduziert oder erlassen werden.

§ 12

Abmeldungen

1. Die Abmeldung eines Kindes kann beim zuständigen Amt zum Monatsende bis zum 3. Werktag desselben Monats vorgenommen werden. Für die Abmeldung ist die Schriftform zwingend notwendig. Mit Wirksamwerden der fristgerecht eingereichten Abmeldung, Eingang im Amt, endet das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis gemäß § 2 Nr.1 Satz 2.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Im Einzelfall, bei besonderer Härte, kann der Elternbeitrag erlassen werden.

§ 13

Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagskinder

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Gastkinder werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 12 Öffnungstage im Kalendermonat. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
2. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, wenn ein Kind mit 5 stündigem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. An Stelle einer ganztägigen Betreuung werden Anspruchsberechtigten nach § 2 Pkt.1 auch Halbtagsplätze angeboten, sofern dieses Angebot in der Regel für jeweils 3 zusammenhängende Monate angenommen wird. Halbtagskinder werden bis zu 5 Stunden täglich betreut.

§ 14

Verpflegung

1. In allen Kindereinrichtungen werden eine warme Mittagsmahlzeit und Getränke bereitgestellt. Für den Krippenbereich zusätzlich eine Frühstücks- sowie Nachmittagsmahlzeit.
2. Die Kosten der Verpflegung werden gemäß § 6 Abs. 2 als anteilige Kosten durch Vorauszahlung je Monat mit den monatlichen Elternbeiträgen erhoben.
3. Kinder die nicht an der Mittagsmahlzeit mehr teilnehmen sollen, sind mindestens bis zum 3. Werktag des Vormonats abzumelden.
4. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigen Grund sind bis 12 Uhr des Vortages in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der

Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.

5. Die Leiterin der Einrichtung führt Listen über die ordnungsgemäße Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsmahlzeit, den Getränken sowie den Frühstück- sowie Nachmittagsmahlzeiten für Krippenkinder. Über- oder Unterzahlungen werden halbjährlich erstattet oder nacherhoben. Beträge unter 10 € werden in das nächste Halbjahr vorgetragen.
6. Alles weitere zur Bestellung regelt die Leiterin der jeweiligen Kindereinrichtung.

§ 15

Mitteilungen an die Kindereinrichtungen

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Biederitz nicht.
3. Weiterhin haben die Erziehungsberechtigten den Leiterinnen der Einrichtungen wahrheitsgemäße Auskünfte über die Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung § 3 des Dritten Sozialgesetzbuches zu machen. Bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung zum folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 07.02.1996 außer Kraft.

gez. Sanftenberg
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in einer Biederitzer Einrichtung:

Krippenplatz	146,00 Euro
Kindergartenplatz	126,00 Euro
Hortplatz	67,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Krippenplatz	121,00 Euro
Kindergartenplatz	101,00 Euro
Hortplatz	51,00 Euro

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Krippenplatz	96,00 Euro
Kindergartenplatz	76,00 Euro
Hortplatz	36,00 Euro

4. **Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 13**

Bis zu 5h: 56 v. H nach Punkt 1 – 3

mehr als 5 h: 100 v. H nach Punkt 1 – 3

5. **Gastkinder nach § 13** 6 v. H von Punkt 1 je Betreuungstag
6. **Einzelne Mittagsmahlzeit** Bezugskosten
7. **Getränkekosten je Tag** (Kindergarten, Hort) 0,25 €
8. **Getränke/Frühstückskosten je Tag** (Krippe) 0,25 €
9. **Getränke/Nachmittagsmahlzeitkosten je Tag** (Krippe) 0,25 €
10. **Monatliche Essenvorauszahlung** 17 x Bezugskosten
11. **monatliche Getränkevorauszahlung** (Kindergarten, Hort) 17 x 0,25 €
12. **monatl. Getränke/Frühstückspauschale** (Krippe) 17 x 0,25 €
13. **monatl. Getränke/Nachmittagsmahlzeitvorauszahlung** (Krippe) 17 x 0,25 €

III. Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Betreuungszeiten

1. Die nachfolgend aufgeführten Kindereinrichtungen der Gemeinde Biederitz sind von Montag bis Freitag von 06.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
 - Kita „Ehlespatzen“
Magdeburger Str. 17
39175 Biederitz
 - Kiga „Storchennest“
Schulstr. 5
39175 Biederitz
 - Kita „Hort“
Heyrothsberger Str. 13
39175 Biederitz
 - Kita „Wichtelwald“
Königsborner Str. 58
39175 Heyrothsberge

IV. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag und deren Anlagen

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren, sowie deren Anlagen, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung incl. Anlagen liegt zusätzlich

vom 14.07.2003 bis 30.07.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Hauptamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 08.07.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

207

Verwaltungsgemeinschaft Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser,
Teileinziehung der Straße „Privatweg“,
Verwaltungsgemeinschaft Möser**

Laut Beschluss des Gemeinderates Möser vom 25.06.2003 beabsichtigt die Gemeinde Möser, für den Privatweg (teilweise) gemäß § 8 StrG LSA eine Teileinziehung vorzunehmen.

Mit der Teileinziehung soll der Fahrverkehr auf einen Richtungsverkehr eingeschränkt werden (Einbahnstraße), der Bereich zwischen Kiesweg und Rotfedernweg.

Auf dem Weg findet hauptsächlich Anliegerverkehr statt. Aufgrund dessen soll der Privatweg eine der Belastung entsprechenden Befestigung erhalten. Ein uneingeschränkter Verkehr würde zu außerordentlichen Schäden an der Straße führen.

Die eingeschränkte Nutzung dient zum Schutz der Anlieger vor Lärm und Abgasen.

Für den Zeitraum von drei Monaten (nach der öffentlichen Bekanntmachung) wird die Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Zimmer 47 einzusehen.

Diese Einwendungen können schriftlich an das Verwaltungsamt Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser gegeben werden.

Möser, den 01.07.2003

gez. M. Bremer
Bürgermeister

208

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser
Widmung eines Teils der Straße
„Pietzpuhler Weg“ als ländlicher Weg
Verwaltungsgemeinschaft Möser**

Laut Beschluss des Gemeinderates Möser vom 25.06.2003 wird ein Teil der Straße „Pietzpuhler Weg“ mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des StrG LSA als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße gewidmet.

Es werden folgende **Widmungsbeschränkungen** festgelegt:

Die Nutzung ist nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Anlieger und Anlieger des Ottohofs zulässig.

Die Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken **97/19 der Flur 5** und **18/0 der Flur 6** der **Gemarkung Möser**.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Möser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Zimmer 48, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Möser, den 01.07.2003

gez. M. Bremer
Bürgermeister

209

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz 07.07.2003
Hauptamt

**Bekanntmachung
Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben
„B 184 Radweg, Königsborn - Heyrothsberge“**

Landkreis: Jerichower Land
Gemarkungen: Königsborn, Biederitz, Körbelitz

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom **20.06.2003**, Az.: 23-31027.84.03, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 14.07.2003 bis 28.07.2003

in der VGem Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 111 (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Planungsträger:

Straßenbauamt Magdeburg
Freiligrathstraße 7
39108 Magdeburg

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

(Siegel)

210

Gemeinde Demsin

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
in der Gemeinde Demsin
vom 06. Juli 2003**

Wahlberechtigte	331
Wähler	181
Ungültige Stimmen	6
Gültige Stimmen	175

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Deutschmann, Gerhard Detlef	47
Staschull, Jürgen	128

Zum Bürgermeister ist somit gewählt:

Herr Jürgen Staschull

Genthin, den 07. Juli 2003

gez. M. Jacobi
Gemeindewahlleiterin

211

VGem Biederitz d. 08.07.2003
Hauptamt

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Bürgermeisters der
Gemeinde Königsborn am 06. Juli 2003**

Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses:
Wahlberechtigte insgesamt: 523
Wählerinnen / Wähler: 156 = 29,82 %
Gültige Stimmen: 134
Ungültige Stimmen: 22

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Paschke, Holger 134 = 85,9 %

Der Wahlausschuss stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2003 fest, dass der Bewerber

Herr Holger Paschke

mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der z.Zt. geltenden Fassung, zum Bürgermeister der Gemeinde Königsborn gewählt ist.

Im Auftrag

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

212

VGem Biederitz d. 08.07.2003
Hauptamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Woltersdorf am 06. Juli 2003

Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses:
Wahlberechtigte insgesamt: 318
Wählerinnen / Wähler: 258 = 81,13%
Gültige Stimmen: 258
Ungültige Stimmen: 0

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Ehlert, Thomas 210 = 81,4 %
Rosenau, Karl-Heinz 48 = 18,6 %

Der Wahlausschuss stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2003 fest, dass der Bewerber

Herr Thomas Ehlert

mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der z.Zt. geltenden Fassung, zum Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf gewählt ist.

Im Auftrag

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

213

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
Hauptamt

Bekanntmachung Satzungsbeschluss –Gemeinde Gerwisch - Bebauungsplanes 9/2001 Sondergebiet Sportstätte „Am Wuhneweg“

Der vom Gemeinderat Gerwisch in der Sitzung am 20.09.2001 als Satzung beschlossene B-Planes Nr. 9/2001 als Sondergebiet Sportstätte „Am Wuhneweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekannt gegeben.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, zu den Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heyrothsberge, 16.05.2003

Im Auftrag

gez. Jantz (Siegel)
Hauptamtsleiterin

214

Gemeinde Lostau Lostau, 2003-06-26

**Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Lostau, gem. § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 06.05.2003 den Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Kreye
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

215

TAV Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsan- lagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 17.12.2002 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002) und 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 Gebührenmaßstab

(A) (1) bis (7) unverändert

(8) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich
Je Wohnung

Wochenendhäuser (wenn kein Dauerwohnsitz möglich ist)

Gast- und Hotelgewerbe – Wohn- und Pflegeheime

...
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene
20 Betten 1 GE

...

(B) unverändert

3. § 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung können dem Verband gegenüber schriftlich erklären, dass die Gebührenpflicht auf den Nutzer (Mieter, Pächter) übergeht. In besonderen Ausnahmefällen reicht eine einseitige Erklärung des Grundstückseigentümers dafür aus, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht die Gebührenpflicht wieder auf den Grundstückseigentümer über.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

3. § 7 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, einschließlich des Grundstücksanschlusses und sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf der Anschlussfrist gemäß § 3 (4) Abwasserbeseitigungsanlage (zAWBes).

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Grundstücksanschlusses.
Bei Grundstücken, die mit einem oder mehreren Wohnblöcken bebaut sind, endet die Gebührenpflicht auch dann, wenn das Stadtumbauprojekt den Abriss der Wohnblöcke vorsieht. Dies ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.06.2003

Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

216

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des
Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)
-Wassergebührensatzung-**

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 22.01.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 17.12.2002 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 22.01.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002) und 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

**2. § 3
Grundgebühr**

(1) unverändert

- (2) Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung der Grundgebühr werden wie folgt ermittelt: **Wohnhausbereich**
je Wohnung 1 GE
Wochenendhäuser (wenn kein Dauerwohnsitz möglich ist) 0,5 GE
Gast- und Hotelgewerbe – Wohn- und Pflegeheime
...
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten 1 GE
...
- (3) unverändert

**3. § 5
Sonstige Gebühren**

- (1) Für eine vom Kunden veranlasste befristete Sperrung, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr, oder für einen durch ihn zu vertretenden Aus- und Einbau des Wasserzählers werden folgende Pauschalsätze berechnet:

	[Netto]	[incl. 16% Mwst.]
a) für jeden Ausbau	40,90 Euro	47,44 Euro
b) für jeden Einbau	40,90 Euro	47,44 Euro
c) für gleichzeitigen Aus- und Einbau	51,13 Euro	59,31 Euro
d) für jede Sperrung des Anschlusses einschl. Zählerausbau	56,24 Euro	65,24 Euro
e) für jede Inbetriebnahme des Anschlusses einschl. Zählereinbau	56,24 Euro	65,24 Euro
f) für die Prüfung des Wasserzählers	16,36 Euro	18,98 Euro
g) für die Reparatur des Wasserzählers	17,92 Euro	20,79 Euro

Überschreitet die befristete Sperrung die Zeitdauer von einem Jahr gilt Abs. (2).

(2) und (3) unverändert

**4. § 6
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung können dem Verband gegenüber schriftlich erklären, dass die Gebührenpflicht auf den Nutzer (Mieter, Pächter) übergeht. In besonderen Ausnahmefällen reicht eine einseitige Erklärung des Grundstückseigentümers dafür aus, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht die Gebührenpflicht wieder auf den Grundstückseigentümer über.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**5. § 7
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verbindung an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wasseruhr).

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

Bei Grundstücken, die mit einem oder mehreren Wohnblöcken bebaut sind, endet die Gebührenpflicht auch dann, wenn das Stadtumbauprojekt den Abriss der Wohnblöcke vorsieht. Dies ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.06.2003

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

217

TAV Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. S. 336) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am --.--.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl. LSA S. 336), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002) und 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

2. § 13
Grundstücksanschluss (Hausanschluss)

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt mit der Verbindung an der Abzweigstelle

des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem **Wasserzähler. Erfolgt die Mengenfeststellung durch Wohnungswasserzähler (Mieterdirektabrechnung), endet der öffentliche Grundstücksanschluss an der ersten Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.**

- (2) bis (4) unverändert
- (5) **Die Hauseinführung ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Sie wird mittels Kernbohrung durch die Kellerwand bzw. die Bodenplatte hergestellt. Vorrätig verlegte Leerrohre werden grundsätzlich nicht genutzt. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Kernbohrung keine Gefährdung oder Beschädigung von Leitungen oder Kabeln eintreten können.**
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

3. § 14
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
 - 4. **er die Bedingungen des § 13 (5) Satz 3 nicht erfüllt.**

(2) und (3) unverändert

4. § 15
Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) unverändert
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur der Verband oder ein in ein **Installateurverzeichnis** eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) und (4) unverändert

5. § 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Betriebsunterbrechung und Außerbetriebnahme; Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) **Trinkwasseranlagen, die nach ihrer Fertigstellung nicht innerhalb von 4 Wochen in Betrieb genommen oder die länger als 6 Monate stillgelegt werden, sind am Hausanschluss (Hauptabsperrarmatur) abzusperrern und zu entleeren. Anschlussleitungen, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden, sind an der Versorgungsleitung abzusperrern. Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Versorgungsleitung abzutrennen.**

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (3) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessungen ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

6. **§ 21
Messung**

(A) Grundsätze

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer **und / oder Nutzer (Mieter, Pächter)** verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

- (2) unverändert

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn **oder den Nutzer (Mieter, Pächter)** hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost **und Beschädigungen** zu schützen. **Der Grundstückseigentümer ist darüberhinaus verpflichtet, diese Vorgaben auch von den durch ihn zur Nutzung Berechtigten (Mieter, Pächter) zu verlangen.**

(B) Wohnungswasserzähler (Mieterdirektabrechnung)

- (4) **Je Wohnung sollen jeweils nur 1 Warm- und 1 Kaltwasserzähler eingebaut werden. Vor jedem Wohnungswasserzähler ist eine Absperrvorrichtung einzubauen.**

- (5) **Die Anbringung der Wohnungswasserzähler hat durch den Grundstückseigentümer so zu erfolgen, dass die Zähler für die Wechselung und Ablesung leicht zugänglich sind. Bei verdeckten Zählern muss eine ausreichend große und leicht zugängliche Arbeitsöffnung vorhanden sein. Die Zählerwechselung muss ohne die Benutzung einer Leiter möglich sein.**

- (6) **Die Öffnung ist zur Zählerwechselung zugänglich zu halten und muss ausreichend beleuchtet sein. Die Befestigung der Wohnungswasserzähler und der dazugehörigen Rohrleitungen hat entsprechend den Vorschriften der DIN 1988, Teil 2 Punkt 3.3.1. zu erfolgen.**

- (7) **Als Messeinrichtung bei Unterputzzählern gilt lediglich die Messpatrone bzw. -kapsel. Sind Messpatronen bzw. -kapseln gleicher Baugröße nicht mehr beschaffbar, ist der Grundstückseigentümer (Vermieter) verpflichtet, den Zählergrundkörper auszutauschen oder entsprechende Adapter zu beschaffen. Bei Aufputzzählern gilt als Messeinrichtung generell nur der Zähler ohne Verschraubung.**

- (8) **Werden die in den v.g. Absätzen gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mängel nach Aufforderung des TAV Genthin durch den Grundstückseigentümer innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt worden, wird die Mieterdirektabrechnung durch den Verband eingestellt. Der TAV Genthin hat in diesen Fällen unmittelbar am Übergang zwischen der öffentlichen Anlage und der Hausinstallation eine Messeinrichtung nach Abs. (2) anzubringen.**

7. **§ 29
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

12. entgegen **§ 13 (6)** Beschädigungen des Grundstücksanschlusses, Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt;

21. entgegen **§ 18 (3)** Erweiterungen, Änderungen und zusätzliche Verbrauchseinrichtungen dem Verband nicht mitteilt;

23. entgegen § 21 (3) die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost **und Beschädigungen** schützt und Verlust, Beschädigungen und Störungen an den Messeinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;

- (2) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.06.2003

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

218

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 27.08.2003 um 10:30 Uhr

**im Großen Rathaussaal der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg**

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbeurkundung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 9 am: 15.08.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu beziehen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg, Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/567 2107) Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 30.06.2003

gez: Webel
Verbandsvorsitzender

219

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 27.08.2003 um 16:00 Uhr

im Konferenzsaal des Kommunalen Versorgungsverbandes (erstes Obergeschoss) Carl-Miller-Straße 7 in 39112 Magdeburg findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg

Nr. 9 am: 15.08.2003

veröffentlicht.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg ist zu beziehen über die Pressestelle des Regierungspräsidiums Magdeburg, Frau Thamm (Telefon-Nr. 0391/567 2107) Olivenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg.

Magdeburg, den 30.06.2003

gez: Webel
Verbandsvorsitzender

220

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2003 die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung werden im Amtsblatt

Nr. 9 am: 15.08.2003

veröffentlicht.

Magdeburg, den 30.06.2003

gez: Webel
Verbandsvorsitzender

221

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende
Olivenstedter Straße 1 - 2
39108 Magdeburg

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Kriterium zur Ausweisung weiterer Eignungsgebiete

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 25.06.2003 beschlossen: Die in der Sitzung der Regionalversammlung am 18.12.2002 beschlossenen Abstands- und Ausschlussregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Magdeburg werden bezüglich des Kriteriums 10 und der dazugehörigen Abstandsregelung wie folgt geändert.

Naturdenkmale gemäß § 22 Tabu, 200 m Abstand

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

NatschG LSA festgesetzt

10

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Magdeburg, den 30.06.2003

gez. Webel
Verbandsvorsitzender

Siegel